

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern – KAG M-V vom 12. April 2005 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ückeritz vom 24. Februar 2015 folgende Satzung erlassen:

### Artikel 1 Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 09. November 2001 wird wie folgt geändert:

#### § 5 „Steuermaßstab und Steuersatz“ wird wie folgt geändert:

„ (1) Die Steuer beträgt für ein Kalenderjahr:

- für den ersten Hund	30,00 €
- für den zweiten Hund	40,00 €
- für den dritten und jeden weiteren Hund	50,00 €
- für den ersten und weiteren sog. gefährlichen Hund	1.000,00 €.

(2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten die im § 2 der Hundehalterverordnung M-V angeführten Hunde.  
Hunde, bei denen der Nachweis des Nichtvorliegens gefahrdrohender Eigenschaften vorliegt, werden nicht als gefährliche Hunde besteuert.

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(4) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(5) Besteht die Steuerpflicht nicht während des Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

(6) Im Zweifelsfall liegt die Nachweispflicht hinsichtlich der Bestimmung der Rasse/Art eines Hundes und seiner Zuordnung zu den § 5 Abs. 2 aufgeführten Rassen/Gruppen beim Hundehalter. Die diesbezüglich entstehenden Kosten trägt der Hundehalter.“

### Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2015 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ückeritz, den 17.03.2015



G. Gamradt  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 17.03.2015

